

## Rechtliche Rahmenbedingungen für trans\* Kinder und Jugendliche in der Schule

---

Auszug aus: [www.trans-kinder-netz.de](http://www.trans-kinder-netz.de)

Gekürzt von Jana Haskamp

### 1. Anrede

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, die etwas zur Anrede aussagen. Es steht jedem Menschen frei, eine andere Person mit ihrem neuen Vornamen anzusprechen. Auch die Kinder und Jugendlichen selbst können sich in der Schule mit ihrem neuen Vornamen vorstellen.

Das deutsche Gesetz benennt nur zwei Fälle, in denen eine Verpflichtung besteht, den gesetzlich eingetragenen Namen anzugeben. Zwar betreffen diese Fälle nicht den Schulalltag der Kinder und Jugendlichen, sind an dieser Stelle aber dennoch zu nennen.

Sollte die betroffene Person als Zeug\_in vor Gericht aussagen müssen, müsste sie gemäß der Wahrheitspflicht (§§ 153 ff StGb) Angaben zu ihrer Person machen, die auch den gesetzlich geführten Namen beinhalten. Ein anderer Fall wäre die Identitätsfeststellung durch die Polizei, da man nach §111 Ordnungswidrigkeitengesetz dazu verpflichtet ist, der zuständigen Behörde, einer\_m Amtsträger\_in oder zuständigen Soldat\_in der Bundeswehr seinen gesetzlichen Namen anzugeben.

Da diese Situationen vermutlich nicht im Schulalltag auftreten werden, kann die Anmeldung / Einschulung des\_der Schüler\_in entsprechend der neuen Identität erfolgen und sie\_er in den Unterlagen der Schule entsprechend geführt werden.

### 1. Kleidung

Die Schulleitung darf einem Kind nicht untersagen, in der von ihm\_ihr gewünschten Kleidung in die Schule zu kommen. Die entsprechenden Schulgesetze und Verordnungen enthalten dazu keine Rechtsgrundlage und die nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz garantierte allgemeine Handlungsfreiheit verlangt für jedes Verbot eine gesetzliche Grundlage.

Es würde der Schulleitung auch nicht helfen, ein solches Verbot zum Beispiel in einer Hausordnung schriftlich niederzulegen, denn auch dafür bräuchte sie eine übergeordnete gesetzliche Grundlage.

Da ein derartiges Verbot den innersten Kernbereich der Persönlichkeit einer\_s Schüler\_in betreffen würde, wären solche Gesetze oder Verordnungen vermutlich verfassungswidrig, da sie gegen das Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG verstoßen würden.

### 3. Dokumente

Zunächst möchten wir hier die infrage kommenden Straftatbestände kurz darstellen und diese dann im Anschluss bei Punkt 4 auf schulische Sachverhalte anwenden.

#### 1.1 Urkundenfälschung § 267 StGb

Der § 267 StGb beschreibt drei Formen der Urkundenfälschung: Das Herstellen einer unechten Urkunde, das Verfälschen einer echten Urkunde und der Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde. Die Tat muss zur Täuschung im Rechtsverkehr geschehen und hierbei muss sich die Täuschung auf eine rechtserhebliche Tatsache beziehen (Schönke/Schröder Kommentar zum StGB 28. Auflage 2010, § 267 Rdnr. 87 a).

Das Herstellen einer unechten Urkunde bedeutet die Ausstellung einer Urkunde durch eine andere Person als die in der Urkunde als Aussteller\_in genannte Person. Das Verfälschen einer echten Urkunde liegt vor, wenn eine andere Person als die Aussteller\_in nachträglich Veränderungen in der Urkunde vornimmt.

#### 1.2 Mittelbare Falschbeurkundung bzw. Beurkundung im Amt § 271 + § 348 StGb

Wenn ein\_e Aussteller\_in einer Urkunde in einer Urkunde etwas Falsches / Unwahres darstellt, dann handelt es sich dabei um eine sogenannte schriftliche Lüge, die nach § 267 StGb nicht strafbar ist, da sie\_er ja die\_der wahre Aussteller\_in der Urkunde ist.

Diese Lücke wollen die § 271 und § 348 schließen, enthalten dabei aber eine Reihe von Einschränkungen:

- Die Tat muss sich auf öffentliche Urkunden, Bücher, Dateien oder Register beziehen. Öffentlich ist eine Urkunde usw. aber nur dann, wenn sie für den Verkehr nach außen bestimmt ist und dem Zweck dient, vollen Beweis für und gegen jedermann zu erbringen (Schönke/Schröder § 271 StGb Rdnr. 8).
- Die Falschbeurkundung muss sich auf rechtserhebliche Tatsachen beziehen, d.h. auf Tatsachen, die für die Entstehung, Erhaltung oder Veränderung eines öffentlichen Rechts von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sind (Schönke/Schröder § 271 StGb Rdnr. 18).
- Die Falschbeurkundung muss sich gerade auf den Teil der Urkunde beziehen, für den die öffentliche Urkunde Beweis erbringen soll (Schönke/Schröder § 271 StGb Rdnr. 20).

### 1.3 Betrug § 263 StGb

Ein Betrug setzt die Absicht voraus, sich oder einer\_m Dritten durch Täuschung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wenn auf die Leistung ein Anspruch besteht, scheidet Betrug von vorn herein aus.

## 2. Anwendung der dargestellten Grundsätze auf schulische Sachverhalte

### a) Das Klassenbuch

Der\_die Klassenlehrer\_in führt die Schülerin schon als Marie Meier im Klassenbuch, obwohl sie rechtlich noch Max Meier heißt.

- **Urkundenfälschung** scheidet schon deshalb aus, weil über die ausstellende Person der Urkunde nicht getäuscht wird; die Eintragung ‚Marie Meier‘ erfolgt durch die\_den wahre\_n Aussteller\_in der Urkunde, den\_die Klassenlehrer\_in.
- **Mittelbare Falschbeurkundung** bzw. **Falschbeurkundung im Amt** scheidet schon deswegen aus, weil das Klassenbuch keine öffentliche Urkunde darstellt. Die Eintragungen sollen nicht Beweis für oder gegen jedermann erbringen. Das Klassenbuch ist überhaupt nicht für den Verkehr nach außen bestimmt.

Außerdem ist die Benennung der Schülerin mit ‚Marie‘ keine rechtserhebliche Erklärung. Rechtserheblich wäre allenfalls, dass die betreffende Person Mitglied der Schule, Klasse etc. ist, aber darüber wird ja hier nicht getäuscht.

### b) Zeugnisse

- Auch hier gilt: **Urkundenfälschung** scheidet schon deshalb aus, weil nicht über die ausstellende Person des Zeugnisses getäuscht wird.
- Die Ausstellung des Zeugnisses auf den neuen Namen und ggf. die neue Geschlechtsidentität (z.B. auf Frau Marie Meier, nicht Herrn Max Meier) ist auch keine **Falschbeurkundung im Amt**, denn es wird nicht über etwas Rechtserhebliches getäuscht.

Rechtserheblich sind nur die bescheinigten Leistungen (und allenfalls noch allgemeine Bemerkungen z.B. über das Verhalten des\_der Schüler\_in) sowie dass diese dem\_der Inhaber\_in des Zeugnis zuzuordnen sind. Der Vorname und die Geschlechtsidentität des\_der Schüler\_in sind nichts Rechtserhebliches.

### c) Ausstellung von Essens- und Busausweisen o.ä.

- Aus denselben Gründen wie bei den Zeugnissen ist die Ausstellung von Essens- und Busausweisen auf den neuen Namen und ggf. die neue Geschlechtsidentität weder **Urkundenfälschung** noch **Falschbeurkundung im Amt**: Keine Täuschung über den\_die Aussteller\_in des Ausweises; keine Täuschung über rechtserhebliche Tatsachen.

Die Täuschung muss sich gerade auf die Tatsachen beziehen, für die die Urkunde Beweis erbringen soll. Daher ist nur die Mitgliedschaft in der Schule rechtserheblich, denn nur aufgrund dieser erfolgt die Ausstellung von Essens- und Busausweisen.

- Da aufgrund der Mitgliedschaft in der Schule ein Anspruch auf die Essens- und Busausweise besteht, kommt der Tatbestand des **Betruges** von vorn herein ebenfalls nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass keine rechtlichen Vorgaben dagegen sprechen, trans\* Schüler\_innen mit dem selbstgewählten Vornamen anzusprechen, die Einschulung / Anmeldung dementsprechend zu gestalten und Zeugnisse sowie Berechtigungsausweise (z.B. Bus- oder Essensausweise) entsprechend dem neuen Vornamen und der Geschlechtsidentität auszustellen. Dies ist auch aus pädagogischen Gesichtspunkten im Interesse der Sicherung des schulischen Erfolges sehr zu empfehlen.

Quelle: „Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen (gerichtlichen) Vornamensänderung“ – Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein (März 2013), nachzulesen auf [www.transkinder-netz.de](http://www.transkinder-netz.de)

Wir versuchen, möglichst viele aktuelle Informationen zusammenzustellen. Falls wir etwas vergessen haben, freuen wir uns über Hinweise!

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*